

Anlage: Entwurf einer Satzung für einen Jugendbeirat in der Stadt Luckenwalde

In Übereinstimmung mit der Brandenburgischen Kommunalverfassung (§ 18a; 18a, Abs. 2 BbgKVerf) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde folgende Satzung:

Präambel

In der Stadt Luckenwalde wird ein Jugendbeirat als Interessenvertretung junger Menschen gebildet. Der Jugendbeirat soll dauerhaft die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen an kommunalen Aufgaben der Stadt Luckenwalde ermöglichen sowie die Belange und Interessen junger Menschen gegenüber der Stadtverordnetenversammlung, den Verwaltungsbehörden und der Öffentlichkeit vertreten. Auf dem Weg in eine demokratische Gesellschaft soll dieser Beirat Hilfe und Forum sein, denn er wird von Kindern und Jugendlichen geführt und arbeitet überparteilich und konfessionell ungebunden. Er handelt nach demokratischen Grundsätzen, gegen jede Form von Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Homophobie und setzt sich für einen freien Meinungs austausch zwischen allen Generationen ein.

§ 1

Einrichtung, Rechtliche Stellung, Name, Sitz des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat wird mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde offiziell gegründet und legitimiert.
- (2) Er führt die offizielle Bezeichnung „Jugendbeirat Luckenwalde“.
- (3) Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden. Richtschnur seines Handels sind die Grundsätze einer demokratischen Gesellschaft. Menschenfeindlichkeit jedweder Form ist kategorisch abzulehnen.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder im Rahmen des Jugendbeirates ist ehrenamtlich.
- (5) Die Stadt Luckenwalde stellt dem Jugendbeirat Räumlichkeiten in angemessenem Umfang zur Verfügung, um seine Sitzungen abzuhalten.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Kinder- und Jugendbeirates ist es, die Interessen der Kinder und Jugendlichen in der Stadt zu vertreten und die Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung bei Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, zu beraten und zu unterstützen. Ziel ist es, aktiv in der Kommunalpolitik der Stadt mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind Ansprechpartner/-innen für Kinder, Jugendliche und junge Menschen in der Stadt Luckenwalde und ein Vertretungsorgan ihrer Belange gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Der Jugendbeirat vertritt die Interessen aller Luckenwalder Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Kulturen oder Konfessionen.
- (3) Der Kinder- und Jugendbeirat ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in der Auswahl seiner Aufgaben und Themen frei.

§ 3

Organe des Jugendbeirates

- (1) Die Organe des Jugendbeirates der Stadt Luckenwalde sind
 - a. Der Jugendbeirat
 - b. Die Sprecher/-innen des Jugendbeirates

§ 4 Jugendbeirat

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens sechs, maximal zwölf Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n vorsitzende/n Sprecher/in und ein/e Stellvertreter/in.
- (3) Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren können Mitglieder des Jugendbeirates werden, wenn sie in Luckenwalde ihren Hauptwohnsitz haben. Vollendet ein Mitglied das 25. Lebensjahr, bleibt es bis zur Neukonstituierung des Beirates im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, ist die Position entsprechend der gewählten Liste nach zu besetzen.

§ 5 Sprecher/-innen

- (1) Der/die Sprecher/in und der/die Stellvertreter/in vertreten den Jugendbeirat nach außen. Sie sind an Beschlüsse des Jugendbeirates gebunden.
- (2) Der/die Sprecher/-in und der/die Stellvertreter/-in werden einzeln von den Mitgliedern des Jugendbeirats für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie können durch einen Beschluss, der mit einer 2/3-Mehrheit aller Beirats-Mitglieder zu fassen ist, abgewählt werden.

§ 6 Wahlen

- (1) Der Jugendbeirat wird für die Dauer von zwei Jahren direkt gewählt. Verzögert sich die Konstituierung des neu gewählten Jugendbeirats, führt der bestehende Rat die Geschäfte bis zur Konstituierung weiter, längstens jedoch für sechs Monate.
- (2) Zur Wahl können sich Jugendliche im Alter zwischen 14 und 25 Jahren stellen. Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt zur Hälfte an den weiterführenden Schulen in Luckenwalde, zum anderen Teil innerhalb der Luckenwalder Bevölkerung im wahlberechtigten Alter.
- (3) Vorbereitung der Wahl obliegt dem/der amtierenden Bürgermeister/in. Der Wahltermin wird öffentlich bekannt gemacht, gleichzeitig wird zur Einreichung von Wahlvorschlägen an die Stadtverwaltung gebeten.
- (4) Die Kandidatur ist persönlich einzureichen. Nicht volljährige Kandidat/-innen haben eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (5) Die Stadtverwaltung Luckenwalde übernimmt die Organisation und Durchführung der Wahl zum Jugendbeirat.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Jugendbeirat Luckenwalde trifft sich regelmäßig, jedoch mindestens einmal im Quartal. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendbeirates.
- (2) Auf Verlangen von einem Viertel aller Mitglieder des Jugendbeirates muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden.
- (3) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendbeirates erfolgt durch die Sprecher/innen. Die Einladung aller ordentlichen Sitzungen ist mindestens sieben Kalendertage vor der eigentlichen Sitzung schriftlich den Mitgliedern des Jugendbeirates mitzuteilen. Die

Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Nicht-Öffentlichkeit kann auf Antrag und mit der Zustimmung der Hälfte der Mitglieder jederzeit hergestellt werden.

- (4) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung festzustellen.
- (5) Besteht keine Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung oder verliert der Beirat die Beschlussfähigkeit vor Erledigung der Tagesordnung, wird die Sitzung geschlossen. Die Sitzungen müssen bis um 21 Uhr beendet sein. Die unerledigten Tagesordnungspunkte sind auf der nächsten Tagung erneut zu befassen. Ist auf zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so tritt sie bei der nächsten Sitzung automatisch ein. Dies muss bei der Einladung der Sitzung mit angegeben werden.

§ 8

Einbindung in die Stadt Luckenwalde

- (1) Der Jugendbeirat, vertreten durch die Sprecher/-innen, informiert schriftlich die Stadtverordnetenversammlung über die im Beirat gefassten Beschlüsse.
- (2) Die Vorsitzenden des Jugendbeirats sind ständige Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur und Sport, sofern die Hauptsatzung der Stadt Luckenwalde keine andere Beteiligungsmöglichkeit vorsieht. Sie haben Antrags-, Rede- und Beratungsrecht, sofern es ihre Belange betrifft.
- (3) Bei städtischen Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, ist der Jugendbeirat mit einzubeziehen und anzuhören. Zusätzlich muss ihm die Gelegenheit gegeben werden, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu Maßnahmen und Beschlüssen, die die Angelegenheiten und Interessen von Kindern und Jugendlichen betreffen, schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme des Jugendbeirates ist der Beschlussempfehlung der Stadtverordnetenversammlung beizufügen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung hat Anträge des Jugendbeirates innerhalb einer Frist von drei Monaten zu behandeln.
- (5) Der Beirat bekommt von der Stadt Luckenwalde jährlich, soweit es die Haushaltslage zulässt, finanzielle Mittel in Höhe von 2.500 EUR zur Verfügung gestellt. Vor Ausgabe der Mittel ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einzuholen.
- (6) Einmal jährlich stellt der Jugendbeirat der Stadtverordnetenversammlung einen Tätigkeitsbericht über seine Arbeit vor.

§ 9

Geschäftsordnung

Zur Regelung der inneren Angelegenheiten kann sich der Beirat eine Geschäftsordnung geben, soweit die Kommunalverfassung, die Hauptsatzung, diese Satzung oder Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung keine Regelungen enthalten.

§ 10

Änderung der Satzung

Die Satzung kann auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung geändert werden.

§ 11

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.